

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Parkplatzbewirtschaftung	2
Art. 3	Parkkarten	3
Art. 4	Gebührenrahmen	3
Art. 5	Gebührenverwendung	3
Art. 5a	Spezialfinanzierungen	3
Art. 6	Ausführungsbestimmungen und Vollzug	4
Art. 7	Inkrafttreten	4
	Depositionszeugnis vom 23. Juni 2006	4
	1. Teilrevision vom 7. Dezember 2017	4
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und e	
	– Auflagebestätigung	4
	– Fakultatives Referendum	4
	2. Teilrevision vom 9. Dezember 2021	5
	Artikel 5a	
	– Auflagebestätigung	5
	– Fakultatives Referendum	5
	– Publikation	5

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Artikel 24 der kantonalen Strassensignalisationsverordnung und Artikel 35 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 / 11. Dezember 2003, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Zweck

Art. 1

¹ Das Reglement bezweckt:

- a) Die Verfügbarkeit der Parkplätze durch eine geordnete Parkierung (Einschränkung der Fremd- und Langzeitparkierung) zu verbessern.
- b) Einen Beitrag zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung durch Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu leisten.
- c) Die Sicherung ausreichender Kurz- und Langzeitparkplätze.
- d) Die Strassen und Quartiere vom Autoverkehr zu entlasten.

² Zu diesem Zweck kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstell- und Parkplätze im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, namentlich solche

- a) auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
- b) in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen;
- c) bei Liegenschaften der Gemeinde mit öffentlicher Nutzung.

⁴ Private Parkplätze können durch Vereinbarung mit der Gemeinde diesem Reglement unterstellt werden. Sie sind dadurch den öffentlichen Parkplätzen gleichgestellt.

Parkplatz- bewirtschaftung

Art. 2

¹ Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels blauer Zonen, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlicher geeigneter Mittel bewirtschaftet werden.

² Parkplätze bei Gemeindeliegenschaften mit öffentlicher Nutzung können der Gebührenpflicht unterstellt werden (namentlich bei Verwaltungsgebäuden, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen usw.).

³ Bei privaten Parkplätzen, die gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Bewirtschaftung durch die Gemeinde unterstellt werden (blaue Zone, Parkuhren oder Ticketautomaten), erfolgt die Kontrolle durch die Gemeinde. Bei Bewirtschaftung mit blauer Zone wird den Eigentümerinnen und Eigentümern keine Entschädigung vergütet. Bei Ticketautomaten und Parkuhren kann die Beteiligung an Kosten und Einnahmen in der Vereinbarung zwischen Gemeinde und den Parkplatz-eigentümerinnen und -eigentümern festgelegt werden.

- Parkkarten**
- Art. 3**
- ¹ In begründeten Fällen kann mit der Abgabe von gebührenpflichtigen Parkkarten das zeitlich unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.
- ² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- Gebührenrahmen**
- Art. 4¹**
- ¹ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Rahmen:
- a) Die Gebührenansätze für Parkuhren und Ticketautomaten betragen Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Stunde. Der Gemeinderat kann für eine Benützung von bis zu drei Stunden Gebührenfreiheit vorsehen.
 - b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00 pro Tag.
 - c) Die Gebühren für fest vermietete Park+Ride-Parkplätze betragen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 80.00 pro Monat und maximal Fr. 960.00 pro Jahr.
 - d) Parkkarten können unentgeltlich abgegeben werden. Die Voraussetzungen werden in der Verordnung geregelt.
- ² Die Gebühren und die Benutzungsdauer können nach Gebieten und Benützerkategorien abgestuft werden.
- Gebührenverwendung**
- Art. 5**
- Die Gebühren werden ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet:
- a) Erstellen, Betrieb, Unterhalt von Parkplätzen und Bewirtschaftungseinrichtungen einschliesslich zugehörigen Verwaltungsaufwands.
 - b) Beiträge zur Umsetzung der Massnahmen des Verkehrsrichtplans.
 - c) Abgeltung für beanspruchten Grund (Baurechtszins).
- Spezialfinanzierung**
- Art. 5a²**
- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck, Vorhaben nach Artikel 5 zu finanzieren, soweit der Bestand der Spezialfinanzierung dazu ausreicht.
- ² Die Erträge aus Gebühren nach diesem Reglement werden in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- ³ Die Abteilung Finanzen beschliesst über Entnahmen, namentlich für den Ausgleich der Betriebsrechnung der Spezialfinanzierung.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 7. Dezember 2017

² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 9. Dezember 2021

**Ausführungs-
bestimmungen
und Vollzug**

Art. 6
¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnungsbestimmungen.
² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Artikel 4 fest und bezeichnet in einem Plan die Zonen mit Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Parkzonen und ordnet das Verfahren an. Die Parkkontrolle kann auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

Inkrafttreten

Art. 7
¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.
² Die an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.³
³ Die an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.⁴

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **22. Juni 2006**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Rudolf Neuenschwander sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2006 genehmigte Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 18. Mai 2006 bis 22. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 23. Juni 2006

Der Gemeindegemeinschafter
sig. Markus Rösti

1. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a

und e und Artikel 7 Absatz 2 bezüglich Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Benjamin Marti sig. Markus Rösti

³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 7. Dezember 2017

⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 9. Dezember 2021

Auflagebestätigung

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 genehmigte Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ab 2. November 2017 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 14. Dezember 2017 mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit nach Art. 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist das Referendum nicht ergriffen worden.

Belp, 15. Januar 2018

Der Leiter Abteilung Präsidiales:
sig. Markus Rösti

2. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 5a (neu)

und Artikel 7 Absatz 3 (neu) bezüglich Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **9. Dezember 2021**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident

Die Sekretärin

Benjamin Marti

Annina Straub

Bestätigung

Die unterzeichnende Leiterin Führungsunterstützung bescheinigt:

– **Auflage**

Die von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2021 genehmigte Ergänzung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde vom 4. November bis 9. Dezember öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

– **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 23. Dezember 2021 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen.

– **Publikation**

Die Inkraftsetzung des Parkplatzreglements auf 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 27. Januar 2022 veröffentlicht.

Belp, 24. Januar 2022

Leiterin Führungsunterstützung

Annina Straub